

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.757.176

Wien, 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4166/J vom 17. November 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage haben zu verschiedenen Zeiten insgesamt 60 Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) Dienst im Ausland als „Auslandsbeamte iSd § 26 Abs. 3 BAO“ versehen.

Zu 3. bis 6.:

Von dem von Frage 2 umfassten Personenkreis waren/sind 29 Bedienstete gemäß § 39a Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 BDG 1979 (allenfalls in Verbindung mit § 6b VBG) entsendet, nämlich

- 15 Bedienstete nach Z 1;
- 9 Bedienstete nach Z 2;
- 5 Bedienstete nach Z 4.

Im Sinne der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage lagen keine Fälle von Entsendungen nach § 39a Abs. 1 Z 3 leg. cit. vor.

Die Entsendungen nach § 39a Abs. 1 Z 2 BDG 1979 erfolgten zu folgenden Institutionen: Afrikanische Entwicklungsbankgruppe, Asiatische Entwicklungsbank, Weltbank/Weltbankgruppe und Inter-Amerikanische Entwicklungsbank.

Die Entsendungen nach § 39a Abs. 1 Z 4 BDG 1979 erfolgten als Heranführungsberater/in zu Twinning-Projekten aufgrund von Außenhilfsprogrammen der EU in folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kroatien, Montenegro und (Nord-) Mazedonien.

Zu 7.:

Von von dem von Frage 2 umfassten Personenkreis haben im Abfragezeitraum jene Bedienstete, die nach § 39a Abs. 1 Z 4 BDG 1979 (allenfalls iVm. § 6b VBG) zu Twinning-Projekten entsendet waren, Taggelder von Dritter Seite erhalten. Diese Bediensteten haben allesamt gemäß § 39a Abs. 5 BDG 1979 einen Verzicht auf alle ihnen anlässlich der Entsendung nach § 21 Gehaltsgesetz 1956 und Reisegebührenvorschrift 1955 gebührenden Leistungen erklärt.

Weiters wird auf die Beantwortung zu 3. bis 6. verwiesen.

Zu 8.:

Nach Kenntnisstand waren in den letzten fünf Jahren acht Bedienstete des BMF, die nach § 39a BDG 1979 (allenfalls in Verbindung mit § 6b VBG) entsendet waren und einen Verzicht nach § 39a Abs. 5 BDG 1979 erklärt haben, entgegen § 3 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen.

Zu 9.:

Seitens der laut GPE zuständigen Abteilungen erfolgte keine Verständigung über das zitierte Judikat.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

